

Anlage II: Spruch samt Auflagen und Begründung (auszugsweise) zu 3.1-1019/01-AX-13 bzw. IL-BA-1019/50/13-2015, geändert mit Bescheid vom 18.12.2015, ZI 3.1-1019/01-AX-17 bzw. IL-BA-1019/50/17-2015, geändert mit Bescheid vom 08.08.2017, ZI 3.1-1019/01-AX-36 bzw. BA-1019/50/36-2017:

Spruch I samt Auflagen:

Gemäß §§ 81 Abs 1 und 74 Abs 2 GewO 1994 iVm § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird der Swarovski-Optik KG nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und Unterlagen die Genehmigung für die Änderung der Anlage bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

AUS BRANDSCHUTZTECHNISCHER SICHT

Der bestehende Brandschutzplan ist entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 121 O, Brandschutzpläne- und adaptieren; die formelle Richtigkeit des Brandschutzplanes ist vom zuständigen Bezirksfeuerwehrrinspektor zu bestätigen, dafür ist das Deckblatt im Anhang 1 der TRVB 121 O zu verwenden.

AUS KULTURBAUTECHNISCHER SICHT

Bau der Anlage:

- Die neu zu errichtenden Schmutzwasserkanäle bis zum Anschlussschacht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation sind durch ein befugtes Unternehmen einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
- Eine Betriebsordnung für die betriebliche Abwasserentsorgung ist zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Wassergefährdende Stoffe:

- Wassergefährdende Stoffe sind gemäß dem Umweltmerkblatt „Lagerung von Chemikalien“ über Auffangwannen zu lagern.

Betrieb der Anlage:

- Der Behörde ist ein Betriebsverantwortlicher für die betriebliche Abwasserentsorgung sowie dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Jeder Wechsel dieser Person ist unverzüglich der Behörde mitzuteilen.
- Über die Abwassereinleitungen sind Betriebsprotokolle zu führen. Die Betriebsprotokolle sind auf Verlangen Organen der Wasserrechtsbehörde und des Kanalisationsunternehmens vorzulegen.
- Für Nachweise über die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gelten die Bestimmungen bzw. Maximalwerte der Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in Verbindung mit der AEV Glasindustrie und der AEV Oberflächenbehandlung. Für die Parameter Vanadium (1 mg/l), Phosphor Gesamt (2 mg/l), Molybdän (0,5 mg/l) und Wolfram (0,5 mg/l) ist der in der Klammer angeführte Grenzwert einzuhalten.
- Die Überwachung der Emissionsbegrenzungen ist ab Beginn der Einleitung hinsichtlich Parameterumfangs entsprechend dem Entsorgungsvertrag, jedoch mindestens wie folgt

durchzuführen: Temperatur, pH-Wert, Abf. Stoffe, Arsene, Barium, Blei, Chrom-Gesamt, Chrom-VI, Cadmium, Cobalt, Kupfer, Quecksilber, Selen, Nickel, Zink, Zinn, Chlor, Ammonium, Ammoniak, Cyanid, Bor, Fluorid-Gesamt, Nitrit, Sulfat, Sulfid, AOX, lipophile Stoffe, Summe KW, POX, Vanadium, Phosphor Gesamt, Molybdän, Wolfram.

- Durchfluss, Temperatur und pH-Wert sind kontinuierlich zu messen.
 - Die Ergebnisse aller kontinuierlichen Messungen sind grafisch samt den Grenzwerten darzustellen und im Jahresbericht beizulegen.
 - Fremdüberwachung: Alle oben angeführten Parameter sind hinsichtlich Messintervalls entsprechend dem Entsorgungsvertrag, jedoch mindestens einmal jährlich zu messen.
 - Bei einer Grenzwertüberschreitung ist sofort die zuständige Behörde zu informieren.
 - Die Probenahme und Analyse sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß AAEV sowie gemäß AEV Glasindustrie und der AEV Oberflächenbehandlung enthaltenen Methodenvorschriften durchzuführen.
 - Jeweils über einen Zeitraum von einem Jahr ist bis spätestens 01. Juli des Folgejahres der Behörde ein zusammenfassender Bericht zur Eigen- und Fremdüberwachung vorzulegen. Dieser Jahresbericht hat insbesondere zu enthalten:
 - a. Zusammenfassung der Ergebnisse der Eigenüberwachung
 - b. Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung
 - c. Vergleich und Interpretation der Ergebnisse aus Eigen- und Fremdüberwachung
 - d. Kontrolle der kontinuierlichen Messeinrichtungen
 - e. Bericht über die Prüfung des Wareneinganges an verwendeten Hilfsstoffen. Spezifische Stoffeinsätze sind zu berechnen und zu interpretieren.
 - f. Kurzbericht über die Einhaltung des Konsenses (hydraulisch und stofflich)
- Der 1. Bericht ist bis zum 31.07.2017 vorzulegen.
- Jede wesentliche Änderung der Anlage oder ihrer Betriebsweise sowie von Abwasserinhaltsstoffen und eingesetzter abwasserrelevanter Stoffe bzw. Chemikalien ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Konsens:

Der bestehende Konsens bleibt unberührt.

Fristen:

Gemäß § 21 WRG 1959 wird das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht bis 31.12.2035 befristet. Gemäß § 112 WRG 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserbenutzungsrechtes der Bau der Anlage bis spätestens 31.07.2016 fertig zu stellen.

AUS CHEMISCH-FACHLICHER SICHT

1. In der Abluft der PCO – Anlage (Wannenabsaugung) sind nachstehende Inhaltsstoffe zu messen, wobei folgende Grenzwerte zu unterschreiten sind:
 - a) Vanadium als V 1 mg/Nm³ bzw. 0,10 kg/h
(TA Luft; BRD 2002)

- | | |
|--------------------|---|
| b) Molybdän als Mo | Orientierungsmessung; derzeit
kein Luftemissionsgrenzwert
Grenzwert in Ö und BRD vorhanden. |
| c) Diaminoethan | nach BGBl. 264/2014; Gießerei- VO
„Amine“: 5 mg/Nm ³ |

Bemerkung: der Grenzwert für Diaminoethan aus der „branchenfremden“ Gießerei-VO hat sich in Tirol auch bei Galvanikanlagen mit Abluftwäschern bewährt.

Die Messungen sind in Form von aufeinanderfolgenden drei Halb-Stundenmessungen auszuführen, wobei kein Einzelwert den Grenzwert überschreiten darf. Die Messungen sind – wiederum vorbehaltlich der Äußerung des gewerbetechischen ASV – periodisch alle drei Jahre durchzuführen

2. Die Lagerung der Giftstoffe hat so zu erfolgen, dass diese für Unbefugte unzugänglich sind.
3. Die Lagerung von miteinander reagierenden Chemikalien hat so zu erfolgen, dass diese im Schandfall (Leckage, Umstürzen von Gebinden usw.) nicht zusammentreten können, so dass keine Neutralisationsreaktionen oder Gasentwicklungen (CO₂ oder Ammoniak) stattfinden können.
4. Die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Anwenderunterlagen der verwendeten Chemikalien sind genau zu beachten.
5. Es ist ein Vexat-Dokument zu erstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich freigesetzter Wasserstoff (z.B. im Störfall bei den Beiz- bzw. Dekapierbecken) nicht unbedingt nur in Deckennähe Ansammeln kann, sondern – auf Grund der geringen Freisetzungsrates – auch im gesamten Anlagenraum mit Luft vermischen kann.

Hinweis: Sofern nach einigen Messzyklen die gemessenen Parameter immer deutlich unter den Grenzwerten liegen, könnten bei gleichbleibenden Verfahrensbedingungen und nach Prüfung durch den gewerbetechischen ASV der Betreiberin auf Antrag die Messungen von Prüfpunkten erlassen werden oder das Messintervall erweitert werden.

Änderung mit Bescheid vom 18.12.2015, ZI 3.1-1019/01-AX-17 bzw. BA-1019/50/17-2015:

Spruch I:

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Gewerbebehörde I. Instanz nach § 333 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ändert die kulturbautechnischen Auflagen 1, 3 und 11 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 21.10.2015, ZI. 3.1-1019/01-AX-13, sodass diese nunmehr lauten wie folgt:

Die neu zu errichtenden Schmutzwasserkanäle sind durch ein befugtes Unternehmen einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind der Fertigstellungsmeldung beizulegen.

Für Nachweise über die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gelten die Bestimmungen bzw. Maximalwerte der Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in Verbindung mit der AEV Glasindustrie und der AEV Oberflächenbehandlung. Für die Parameter Vanadium (1 mg/l), Molybdän (0,5 mg/l) und Wolfram (0,5 mg/l) ist der in der Klammer angeführte Grenzwert einzuhalten.

Jeweils über einen Zeitraum von einem Jahr ist bis spätestens 01. Juli des Folgejahres der Behörde ein zusammenfassender Bericht zur Eigen- und Fremdüberwachung vorzulegen. Dieser Jahresbericht hat insbesondere zu enthalten:

- a. Zusammenfassung der Ergebnisse der Eigenüberwachung*
- b. Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung*
- c. Vergleich und Interpretation der Ergebnisse aus Eigen- und Fremdüberwachung*
- d. Kontrolle der kontinuierlichen Messeinrichtungen*
- e. Kurzbericht über die Einhaltung des Konsenses (hydraulisch und stofflich)*

Der 1. Bericht ist bis zum 31.07.2017 vorzulegen.

Änderung mit Bescheid vom 08.08.2017, ZI 3.1-1019/01-AX-36 bzw. IL-BA-1019/50/36-2017:

Spruch I:

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 98 Abs 1 letzter Satz Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) iVm § 356b Abs 1 Z 4 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), erklärt gemäß § 121 Abs 1, 1. Satz WRG 1959 die mit dem eingangs erwähnten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wasserrechtlich bewilligte Anlage für überprüft.

Aufrecht bleiben die Auflagen zum Betrieb der Anlage.